



Rechtsverordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Dessau-Roßlau

Auf der Grundlage der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154) in Verbindung mit der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 (BGBl I S. 1573), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2007 (BGBl I S. 2569) und dem § 1 Abs. 1 Ziffer 29c der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 7. Mai 1994 (GVBl LSA S. 568), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2011 (GVBl LSA S. 724), erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen, die von der Stadt Dessau-Roßlau als Genehmigungsbehörde zugelassen sind, gelten für das Pflichtfahrgebiet.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet gemäß § 47 Abs. 4 PBefG liegt in den politischen Grenzen der Stadt Dessau-Roßlau.
- (3) Bei Fahrten, welche außerhalb des Pflichtfahrgebietes Dessau-Roßlau beginnen oder enden, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 2 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich, unbeschadet der Anzahl der zu befördernden Personen und der Fahrzeuggröße, zusammen aus:
 - a) der Grundgebühr von 2,50 Euro
 - b) dem Entgelt für die Beförderungsstrecke

für den 1. km	von 2,90 Euro
für den 2. km	von 2,10 Euro
ab dem 3. km pro km	von 1,60 Euro
 - c) dem Entgelt für die Wartezeit

pro Stunde	von 24,00 Euro
entspricht pro Minute	von 0,40 Euro
 - d) für die Kofferraumbenutzung (Gepäckzuschlag) von 1,00 Euro
 - e) einer Gebühr für bargeldlose Zahlung von 1,00 Euro
 - f) tritt ein Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen seine Fahrt nicht an, so hat er als Entgelt

- eine Grundgebühr	von 2,00 Euro
- die Gebühr pro angefangenen Anfahrkilometer	von 1,00 Euro

zu zahlen.Ein Anspruch zur Beförderung von anderem außer Handgepäck besteht nur, soweit die Verlademöglichkeit der Taxe dafür ausreicht.

- Darüber hinaus wird für die Beförderung in einer Großraumtaxe ab 5 Fahrgästen oder unabhängig von der Anzahl der Personen, wenn eine Großraumtaxe verlangt wird, einmalig ein Zuschlag in Höhe von 3,00 Euro erhoben.
- (2) In den Beförderungsentgelten ist die geltende Umsatzsteuer enthalten.
- (3) Für Tag- und Nachtfahrten gelten einheitliche Beförderungsentgelte.
- (4) Die Beförderungsentgelte dürfen erst nach Beendigung der Fahrt gefordert werden.
- Der Taxenfahrer kann vor Antritt der Fahrt vom Fahrgast einen Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen, wenn ein begründeter Anlass besteht.
- (5) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung auszustellen. Diese Quittung muss eine ladungsfähige Anschrift des ausstellenden Unternehmens, das Datum, die Ordnungsnummer oder das Kfz-Kennzeichen der Taxe, die Höhe des Beförderungsentgeltes (bis 150,00 Euro das Bruttoentgelt plus Mehrwertsteuersatz und bei einem Betrag über 150,00 Euro das Nettoentgelt plus gesondert ausgewiesenem Mehrwertsteuerbetrag), die örtliche Bezeichnung der Abfahrts- und Ankunftsstelle enthalten und vom Aussteller unterschrieben sein.
- (6) Der Fahrer hat bei jedem Fahrauftrag mindestens 50,00 Euro Wechselgeld mitzuführen.
- (7) Der Taxenfahrer ist nicht verpflichtet, unbare Zahlungsmittel entgegenzunehmen.

§ 3 Wartezeiten

Wartezeiten während der Dauer des Beförderungsvertrages (auch verkehrsbedingt) werden ausschließlich durch den Fahrpreisanzeiger berechnet.

§ 4 Störung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Das Beförderungsentgelt wird durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger errechnet. Ein anderes Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden. Die geeichten Fahrpreisanzeiger (Taxameteruhren) müssen den Bestimmungen des § 28 der BOKraft entsprechen.
- (2) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet (Kilometerpreis); der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen. Nach Abschluss der Fahrt darf das Fahrzeug bis zur Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers nicht mehr als Taxe eingesetzt werden, es sei denn, dass die zuständige Genehmigungsbehörde für die Erteilung einer Erlaubnis für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen eine Sondergenehmigung zum weiteren Betrieb erteilt.

§ 5 Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen dürfen in Dessau-Roßlau nur bereitgestellt werden, wenn der Taxenunternehmer seinen Betriebssitz in Dessau-Roßlau hat. Taxenunternehmer mit Betriebssitz in Dessau-Roßlau sind nicht berechtigt, ihre Taxe außerhalb von Dessau-Roßlau vorzuhalten.
- (2) Die Stadt Dessau-Roßlau kann im Einvernehmen mit anderen für den Taxenbetrieb zuständigen Genehmigungsbehörden das Bereithalten von Taxen auch außerhalb des Stadtgebietes von Dessau-Roßlau gestatten.
- (3) Taxen dürfen nur auf den gekennzeichneten, behördlich zugelassenen Taxenplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der zugelassenen Taxenplätze ist die Erlaubnis der Stadt Dessau-Roßlau einzuholen.
- (4) Taxen dürfen nicht als Mietwagen eingesetzt werden.



§ 6

Kennzeichnung und Benutzung von Taxenplätzen

(1) Taxenstandplätze sind nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) durch das Zeichen 229 (Taxenstand) zu kennzeichnen.

(2) Die Taxenfahrer sind berechtigt, ihre Taxen auf allen gekennzeichneten Taxenstandplätzen innerhalb von Dessau-Roßlau bereitzuhalten, sofern die festgelegte Höchstzahl der Taxen noch nicht erreicht ist.

§ 7

Ordnung auf den Taxenstandplätzen

(1) Die Taxen sind in der Reihenfolge der Ankunft auf den Taxenstandplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen. Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.

(2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, sich von einer anderen Taxe als der an erster Stelle des Taxenstandplatzes stehenden Taxe fahren zu lassen, muss dieser Taxe, sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, sofort die Möglichkeit des Vorbeifahrens gegeben werden. Dies gilt auch bei Wünschen per Taxenruf und Taxenfunk.

(3) Sofern sich an einem Taxenstandplatz eine Fernsprechanlage befindet, ist der Fahrer der in der Reihenfolge ersten Taxe verpflichtet, die Anlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat der Fahrer das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges und die Ordnungsnummer zu nennen.

(4) Taxen dürfen auf den Taxenstandplätzen nicht gewaschen oder instand gesetzt werden.

(5) Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenstandplätzen nachzukommen.

(6) Das gezielte Ansprechen und Anlocken von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer, um einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.

(7) Bei der Bereitstellung von Taxen ist jeder die Ruhe störende Lärm, wie z. B. lautes Türeinschlagen, unnötiges Laufen lassen des Motors, das laute Betreiben von Tonwiedergabegeräten zu vermeiden. Dies gilt insbesondere in der Nachtzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

§ 8

Dienstplan

(1) Das Bereitstellen und Einsetzen von Taxen kann durch einen von den Taxenunternehmen gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden.

(2) Die Stadt Dessau-Roßlau kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird, oder ihn selbst aufstellen.

(3) Der Dienstplan und seine Änderungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Dessau-Roßlau.

(4) Den Taxenunternehmen kann von der Genehmigungsbehörde auferlegt werden, vorübergehend an verkehrswichtigen Stellen und zu bestimmten Zeiten Taxen bereitzustellen oder Fahrgäste nur in einem Bereich bestimmter Gebiete aufzunehmen.

§ 9

Dienstbetrieb

(1) Der Taxenunternehmer ist verpflichtet, seine Taxe regelmäßig zu besetzen und bereitzuhalten.

(2) Der Taxenunternehmer ist verpflichtet, ein sauberes Fahrzeug bereitzuhalten.

(3) Die Dienstpläne sind von den Taxenunternehmern und -fahrern einzuhalten.

(4) Die Taxenfahrer haben während des Dienstes angemessene Kleidung zu tragen (z. B. keine Sportbekleidung, keine kurzen Hosen, keine Achselhemden).

(5) Der Taxenfahrer darf ohne Zustimmung der Fahrgäste keine Rundfunkgeräte betreiben.

(6) Der Taxenfahrer darf während des Fahrdienstes sowie in angemessener Zeit davor keine alkoholischen Getränke oder andere berauschenden Mittel zu sich nehmen.

(7) Der Taxenfahrer muss, falls erforderlich, den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks behilflich sein.

(8) Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze zuzuweisen, wobei die Wünsche der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen.

(9) Bei der Personenbeförderung ist die Mitnahme anderer Personen, die nicht Fahrgäste sind, unzulässig.

(10) Taxen dürfen nach Beendigung eines Fahrauftrages auf der Freifahrt zum angewiesenen Halteplatz bei Anruf einen neuen Fahrauftrag annehmen und ausführen. Taxen können auch unterwegs durch Handzeichen angehalten oder fernmündlich gerufen werden, wenn sie auf dem Weg zum Halteplatz sind.

§ 10

Beförderungspflicht

Innerhalb der Grenzen des in dieser Verordnung festgelegten Gebietes (Pflichtfahrgebiet) besteht Beförderungspflicht. Aufträge mit Abfahrts- und Zielstellen in diesem Gebiet dürfen nicht abgelehnt werden.

§ 11

Beförderung

(1) Die Anfahrt zu dem Bestelltort ist unverzüglich auf dem kürzesten Weg auszuführen. Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, ist der kürzeste Weg zum Fahrziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- und preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.

(2) Gepäck, ausgenommen kleines Handgepäck, ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen. Soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Fahrer gestatten, das Gepäck auch anderswo unterzubringen.

(3) Sollten Tiere im Fahrzeug befördert werden, dürfen diese nicht auf den Sitzplätzen untergebracht werden. Die Aufsicht über mitgenommene Tiere obliegt dem Fahrgast selbst. Er haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Tiere verursacht wird.

(4) Die Kosten für die Beseitigung der von Fahrgästen oder mitgenommenen Tieren verursachten Schäden an der Taxe sind vom Fahrgast zu tragen.

(5) Der Fahrzeugführer hat den Text dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie einen aktuellen Stadtplan der Stadt Dessau-Roßlau mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 12

Einschränkungen der Beförderungspflicht

(1) Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.

(2) Offensichtlich betrunkene oder unter sonstigen Rauschmitteln stehende Personen, bei denen zu erwarten ist, dass von ihnen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder der Fahrgäste ausgeht, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

(3) Für Tiere, ausgenommen Blindenhunde, besteht keine Beförderungspflicht. Hier entscheidet der Fahrzeugführer über die Mitnahme.

(4) Gepäck kann von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung entstehen können, insbesondere, wenn die Verkehrssicherheit durch die Mitnahme gefährdet würde. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Fahrzeugführer nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Die Beförderung von Gegenständen, die über die Wagenumgrenzung hinausragen, ist ausgeschlossen.



(6) Fahrgäste, welche das generelle Rauchverbot nach § 1 (1) Ziff. 2 i. V. m. § 3 Ziff. 2b des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 20. Juli 2007 in Taxen missachten, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.

§ 13 Betriebsnachweis

Der Taxenunternehmer ist verpflichtet, einen Betriebsnachweis zu führen, in dem für jede Taxe und für jeden Tag der Name des Fahrers, Beginn und Ende der Betriebszeit einzutragen sind.

Dieser Betriebsnachweis ist jährlich abzuschließen, drei Jahre aufzubewahren und der Stadt Dessau-Roßlau und anderen autorisierten Stellen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.

§ 14 Unterweisungspflichten

Der Taxenunternehmer ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Fahrzeugführer bei der Einstellung und dann mindestens einmal im Jahr über die Pflichten des Fahrzeugführers nach dem PBefG sowie die zu deren Durchführung erlassenen Verordnungen zu unterweisen. Die Belehrung ist durch den Taxenunternehmer mit schriftlicher Bestätigung des Fahrzeugführers aktenkundig zu machen.

§ 15 Kennzeichnung der Taxen

Bei Taxen ist an der rechten unteren Ecke der Heckscheibe ein nach außen und innen wirkendes Schild nach Anlage 3 zu § 27 BOKraft mit der Ordnungsnummer, die die Stadt Dessau-Roßlau erteilt hat, anzubringen.

Im Wageninneren ist an einer für den Fahrgast gut sichtbaren Stelle ein Schild mit Ordnungsnummer, Name und Betriebssitz des Unternehmens anzubringen.

§ 16 Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen erst nach Beendigung des laufenden Fahrauftrages durch die Funkzentrale Fahraufträge entgegennehmen.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingestellt werden, dass die Fahrgäste belästigt werden.
- (3) Sonstige Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ein anderes als das in § 2 (1) im Pflichtfahrgebiet durch einen geeichten Fahrpreisanzeiger ausgewiesene Beförderungsentgelt fordert oder berechnet,
- b) entgegen § 2 (5) trotz Verlangen des Fahrgastes keine Quittung ausstellt,
- c) entgegen § 4 (2) bei Störung des Fahrpreisanzeigers bis zur Instandsetzung desselben ohne Sondergenehmigung die Taxe weiter einsetzt,
- d) entgegen § 5 (1) ohne Genehmigung als Taxenunternehmer mit Betriebssitz in Dessau-Roßlau Taxen außerhalb von Dessau-Roßlau bereit hält oder als Taxenunternehmer mit auswärtigem Betriebssitz Taxen innerhalb von Dessau-Roßlau bereithält,

- e) entgegen § 5 (3) auf nicht gekennzeichneten oder behördlich zugelassenen Plätzen Taxen bereithält,
- f) entgegen § 5 (4) Taxen als Mietwagen einsetzt,
- g) entgegen § 7 (4) Taxen auf Taxenstandplätzen wäscht oder instand setzt oder entgegen § 7 (5) der Straßenreinigung keine Gelegenheit gibt, ihren Obliegenheiten nachzukommen,
- h) entgegen § 7 (6) als Fahrzeugführer Fahrgäste zwecks Erhaltens eines Fahrauftrages gezielt anspricht und anlockt,
- i) entgegen § 8 (2) den Dienstplan nicht einhält,
- j) entgegen § 9 (1) seine Taxe nicht regelmäßig besetzt,
- k) entgegen § 9 (5) ohne Zustimmung der Fahrgäste Rundfunkempfänger betreibt,
- l) entgegen § 9 (6) während des Dienstes und der Dienstbereitschaft alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt antritt, obwohl er unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht,
- m) entgegen § 10 seiner Beförderungspflicht nicht nachkommt,
- n) entgegen § 11 (1) die Anfahrt zum Bestellort nicht unverzüglich auf dem kürzesten Weg ausführt oder nicht den kürzesten oder geeignetesten Weg zum Fahrziel wählt,
- o) entgegen § 11 (5) diese Verordnung nicht bei sich führt oder den Fahrgästen auf Verlangen nicht aushändigt,
- p) entgegen § 13 keinen Betriebsnachweis führt,
- q) entgegen § 15 ohne Ordnungsnummer oder ohne Betriebsschild im Wageninneren fährt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 45 BOKraft und § 61 PBefG, bleibt hiervon unberührt.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602) in der derzeit geltenden Fassung ist die Stadt Dessau-Roßlau.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Durch diese Verordnung werden die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen nicht berührt.

(2) Die Überwachung der Taxenbetriebe nach dieser Verordnung obliegt der Stadt Dessau-Roßlau.

(3) Personenbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Dessau-Roßlau vom 16. Juli 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau am 28. Juli 2007, Nr. 01/07) außer Kraft.

Dessau-Roßlau, 05.09.2014

Peter Kuras
Oberbürgermeister



Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (Finanzanlagenvermittlungsverordnung - FinVermV)

Prüfungsbericht/Erklärung für das Jahr 2013

Gemäß § 24 Abs.1 FinVermV in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2012 (BGBl. I S. 1006), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (BGBl. I S. 1205), sind Gewerbetreibende, die Finanzanlagen, Anlagevermittlung und Anlageberatung in Sinne des § 34 f GewO erbringen, verpflichtet, sich auf die Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 FinVermV ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen.

Geeignete Prüfer sind:

1. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften,
2. Prüfungsverbände, zu deren gesetzlichem oder satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige und außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, sofern
 - a) von ihren gesetzlichen Vertretern mindestens einer Wirtschaftsprüfer ist,
 - b) sie die Voraussetzungen des § 63b Abs. 5 des Genossenschaftsgesetzes erfüllen oder
 - c) sie sich für ihre Prüfungstätigkeit selbständiger Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft bedienen.

Auch andere Personen, die öffentlich bestellt oder zugelassen sind und die aufgrund ihrer Vorbildung und Erfahrung in der Lage sind eine ordnungsgemäße Prüfung durchzuführen, sowie deren Zusammenschlüsse können als Prüfer betraut werden (u. a. Steuerberater, Rechtsanwälte).

Sofern der Gewerbetreibende ausschließlich für eine Vertriebsgesellschaft tätig ist, ist er berechtigt, an Stelle seines Prüfungsberichtes, einen Prüfbericht eines geeigneten Prüfers vorzulegen, der die Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Vertriebsgesellschaft zur Einhaltung der sich aus den §§ 12 bis 23 FinVermV ergebenden Verpflichtungen durch die angeschlossenen Gewerbetreibenden für den Prüfungszeitraum bestätigt. Spätestens nach vier Jahren hat der Gewerbetreibende einen eigenen Prüfungsbericht vorzulegen.

Der Prüfungsbericht für das Berichtsjahr 2013 ist der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Postfach 1425, 06813 Dessau-Roßlau, bis spätestens

31. Dezember 2014

durch den Gewerbetreibenden, der bei der Stadt Dessau-Roßlau ein entsprechendes Gewerbe angezeigt hat (Hauptniederlassung, Zweigniederlassung, unselbstständige Zweigstelle), zuzusenden oder zu den Öffnungszeiten im Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, August-Bebel-Platz 16, 06842 Dessau-Roßlau, Zimmer 64 abzugeben.

Sofern der Gewerbetreibende im Berichtszeitraum keine erlaubnispflichtigen Tätigkeiten im Sinne des § 34f Abs. 1 GewO ausgeübt hat, hat er bis zu o. g. Termin anstelle des Prüfungsberichtes unaufgefordert und schriftlich eine entsprechende Erklärung zu übermitteln.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 14 FinVermV in Verbindung mit § 144 Abs. 2 Nr. 9 GewO darstellt, wenn der Prüfungsbericht bzw. eine Erklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 144 Abs. 4 GewO mit einer Geldbuße bis 5000 Euro geahndet werden.

Makler- und Bauträgerverordnung - MaBV Prüfungsbericht/Negativklärung für das Jahr 2013

Gemäß § 16 Abs. 1 MaBV in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 2. Mai 2012 (BGBl. I S. 1006), haben Gewerbetreibende im Sinne des § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GewO (Bauträger oder Baubetreuer) auf ihre Kosten die Einhaltung der sich aus den §§ 2 bis 14 MaBV ergebenden Verpflichtungen für jedes Kalenderjahr durch einen geeigneten Prüfer prüfen zu lassen.

Geeignete Prüfer sind:

1. Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften,
2. Prüfungsverbände, zu deren gesetzlichem oder satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige und außerordentliche Prüfung ihrer Mitglieder gehört, sofern
 - a) von ihren gesetzlichen Vertretern mindestens einer Wirtschaftsprüfer ist,
 - b) sie die Voraussetzungen des § 63b Abs. 5 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften erfüllen oder
 - c) sie sich für ihre Prüfungstätigkeit selbständiger Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaft bedienen.

Der Prüfungsbericht hat einen Vermerk darüber zu enthalten, ob und gegebenenfalls welche Verstöße des Gewerbetreibenden festgestellt worden sind. Der Prüfer hat den Vermerk mit Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen. Der Prüfungsbericht für das Berichtsjahr 2013 ist der Stadt Dessau-Roßlau, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Postfach 1425, 06813 Dessau-Roßlau, bis spätestens

31. Dezember 2014

durch den Gewerbetreibenden, der bei der Stadt Dessau-Roßlau ein entsprechendes Gewerbe angezeigt hat (Hauptniederlassung, Zweigniederlassung, unselbstständige Zweigstelle) zuzusenden oder zu den Öffnungszeiten im Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, August-Bebel-Platz 16, 06842 Dessau-Roßlau, Zimmer 64 abzugeben.

Sofern durch den Gewerbetreibenden im Berichtszeitraum keine erlaubnispflichtigen Tätigkeiten im Sinne des § 34 c Abs. 1 Nr. 3 GewO ausgeübt wurden, ist anstelle des Prüfungsberichtes eine entsprechende Erklärung (sog. Negativklärung) des Gewerbetreibenden bis zu o. g. Termin vorzulegen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass es eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 12 MaBV in Verbindung mit § 144 Abs. 2 Nr. 6 GewO darstellt, wenn der Prüfungsbericht bzw. die Negativklärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 144 Abs. 4 GewO mit einer Geldbuße bis 5000 Euro geahndet werden.



Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den 11.09.2014

Bodenordnungsverfahren Zieko
Verf.-Nr.: 614 40-AZE-01/96

Öffentliche Bekanntmachung

III. Änderungsanordnung

Aufgrund der §§ 56 ff Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) wurde das Bodenordnungsverfahren Zieko angeordnet.

1. Das Bodenordnungsverfahren Zieko wird gemäß §§ 56 Abs.1 und 63 Abs.2 LwAnpG i.V.m. § 8 Abs.3 FlurbG, in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), in folgende zwei Bodenordnungsgebiete geteilt:

Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet „Zieko Ost“

Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet „Zieko West“

Das Bodenordnungsverfahren „Zieko Ost“, wird unter dem bisherigen Aktenzeichen **61440-AZE-01196** fortgeführt.

Die Bearbeitung des Bodenordnungsverfahrens „Zieko West“ erfolgt unter der **Verfahrens-Nr. 611-14 WB 2514**.

Die den jeweiligen Verfahrensgebieten unterliegenden Flurstücke und die Größe der Verfahrensgebiete sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke, welches Bestandteil dieser Änderungsanordnung ist, aufgeführt.

2. Durch die Teilung des Bodenordnungsgebietes entsteht keine neue Teilnehmergemeinschaft. Die Teilnehmergemeinschaft (TG) wird weiterhin durch alle Eigentümer und Erbbauberechtigten aus beiden Teilgebieten gebildet und von dem bereits gewählten Vorstand vertreten.
3. Alle bisher ergangenen Anordnungen, Verhandlungen oder sonstigen Maßnahmen behalten ihre Gültigkeit, bis sie geändert oder aufgehoben werden.

Begründung:

Mit Beschluss vom 18.12.1997 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt das Bodenordnungsverfahren Zieko (Verf.-Nr. 61440-AZE-01/96) angeordnet.

Das Verfahrensziel, in der Ortslage Zieko katasterrechtlich geordnete Verhältnisse zu schaffen, ist weitestgehend umgesetzt und die verbindlichen Regelungen im Bodenordnungsplan stehen vor dem Abschluss.

Dem gleichen Sachstand unterliegen die eigentumsrechtlichen Regelungen zur Verbreiterung der Bundesautobahn 9 (BAB A9)

Die von der Regelung der Ortslage und der Verbreiterung der BAB A9 einschließlich der umliegenden Feldlage betroffenen Flurstücke bilden das Teilgebiet „Zieko Ost“.

Die verbleibenden Flurstücke (im Bereich der vorhandenen Windkraftanlagen) werden im Teilgebiet „Zieko West“ zusammengefasst. Die Trennung des Bodenordnungsverfahrens in Teilgebiete ist zweckmäßig und notwendig, um die einzelnen Areale unabhängig voneinander abwickeln zu können.

Die Teilung ermöglicht eine beschleunigte verbindliche Umsetzung abgeschlossener Vorgänge und dient der Rechtssicherheit

Rechtsbehelfsbelehrung.

Gegen diese III. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Straße 24, 06844 Dessau —Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

Tonn



Die vorstehende III. Änderungsanordnung mit den Verzeichnissen der Verfahrensflurstücke liegen

- in der Stadt Coswig, Markt 1, 06869 Coswig/Anhalt
- in der Stadt Lutherstadt - Wittenberg, Lutherstr. 56, 06886 Lutherstadt - Wittenberg
- in der Stadt Zerbst, Puschkinpromenade 2, 39261 Zerbst/Anhalt in der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau/OT Dessau
- in der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schloßstr. 1, 14827 Wiesenburg/Mark
- in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstr. 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz, OT Oranienbaum
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kavalierstraße 31, 06844 Dessau-Roßlau

Im Auftrag

Friedrich

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau

Förmliches Verfahren zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Aken

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld führt auf Antrag der Stadtwerke Aken das förmliche Verfahren zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Aken durch. Es werden hier auch Flächen in der Gemarkung Großkühnau und Kleinkühnau berührt. Im Internet befindet sich auf der Startseite des Landkreises Anhalt-Bitterfeld - www.anhalt-bitterfeld.de - der Eintrag „Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes Aken“. Hier kann der Entwurf der Verordnung sowie die Karte mit den geplanten Schutzzonengrenzen im Zeitraum vom **27. Oktober 2014 bis 28. November 2014**

eingesehen werden. Der Verordnungsentwurf sowie das hydrologische Gutachten liegen bei den nachfolgenden Behörden vom 27. Oktober 2014 bis 28. November 2014 aus und können dort zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Umweltamt

OT Bitterfeld

Ziegelstraße 10

06749 Bitterfeld-Wolfen

Stadtverwaltung Dessau-Roßlau

Amt für Umwelt- und Naturschutz

Finanzrat-Albert-Straße 2

06862 Dessau-Roßlau

Stadt Aken (Elbe)

Baudezernat

Bärstraße 50

06385 Aken (Elbe)

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann seine Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 12. Dezember 2014 bei den o. g. Behörden vortragen.

gez. Dr. Kegler

Amtsleiterin des Amtes für Umwelt- und Naturschutz



Öffentliche Bekanntmachung des Unterhaltungsverbandes „Mulde“ zur Einholung von Vorschlägen für Berufene und deren Stellvertreter gemäß § 55 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) im Entscheidungsorgan des Verbandes

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Flächen innerhalb einer Monatsfrist, vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die Berufenen und deren Stellvertreter nach § 55 Abs. 2 WG LSA vom 16. März 2011, zuletzt geändert am 21. März 2013 und gemäß § 9a Abs. 2 und 3 der Verbandsatzung einreichen können.

Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Für jeden Personenvorschlag kann ein persönlicher Stellvertreter benannt werden.

Die Vorschläge sind schriftlich an die unten genannte Adresse zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Interessenverbandes
- Name, Vorname, Anschrift der vorgeschlagenen Person
- Nachweis der Eigenschaft der vorgeschlagenen Person als Eigentümer oder Nutzer einer entsprechenden Fläche
- Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person, das Ehrenamt eines Berufenen auszuüben

Für die Einhaltung der Frist gilt das Datum des Poststempels.

Unterhaltungsverband „Mulde“
Großer Hagweg 8
06773 Gräfenhainichen
Tel. 034953 21249
Fax 034953 21894
E-Mail: mulde@t-online.de

gez. Dorn
Verbandsvorsteherin

Schadstoffsammlung aus Haushalten

Im Auftrag der Stadt Dessau-Roßlau sammelt die Fehr Umwelt Ost GmbH, Betriebsstätte Wolfen, Südliche Vistrastraße 2, 06766 Wolfen schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushalten, um sie einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen.

Diese mobile Schadstoffsammlung wird regelmäßig wiederholt, deshalb ist die Schadstoffabgabe auf **haushaltsübliche Mengen begrenzt**. Entsprechend § 15 der Abfallsatzung gilt: „Die Annahme von Schadstoffen an den Sammelstellen erfolgt in haushaltsüblichen Mengen und darf die Gesamtmenge von 20 kg bzw. 20 Liter und einer maximalen Gebindegröße von 20 Litern pro Anlieferung, nicht überschreiten.“

Die mobile Schadstoffsammlung findet statt:

Datum: 6. Oktober 2014 - 15. Oktober 2014
Ort: Stadtgebiet Dessau-Roßlau

Die Standorte des Schadstoffmobils sind im Tourenplan vermerkt!

Bitte beachten Sie, dass bei der diesjährigen Herbstsammlung am Donnerstag, den 9. Oktober 2014, wegen Bauarbeiten der Standort „Friedrichstraße, Haus 17 am DSD-Containerstandplatz“ nicht vom Schadstoffmobil angefahren werden kann. Wir danken für Ihr Verständnis und möchten Sie gleichzeitig darauf hinweisen, dass Sie an jedem Sonnabend die Möglichkeit haben in der Zeit von 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr Ihre Schadstoffe auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ (Scherbelberg) abzugeben.

Nachfolgend aufgeführte schadstoffhaltige Abfälle können in Haushalten vorhanden sein:

Abbeizmittel, Ablauger, Abflussreiniger, mineralölhaltige Altfette, Arzneimittelreste, Autopflegemittel, Batterien, Beizmittel, Bleiakumulatoren, Bleichmittel, Bremsflüssigkeit, Desinfektionsmittel, Energiesparlampen, Entfroster, Entkalcker, Entwickler, Farbreste, Feuerlöscher, Fleckenentferner, Fotochemikalien, Frostschutzmittel, Fugendichtmasse, Grillanzünder, Grillreiniger, Halogenlampen, Herdputzmittel, Hobbychemikalien, Holzschutzmittel, Imprägnierungsmittel, Insektenbekämpfungsmittel, Kaltanstrich, Kaltreiniger, Klebstoffe, Knopfzellen, Korrekturflüssigkeit, Lacke, Laugen, Lederpflegemittel, Leergefäße mit schädlichen Restanhaftungen, Leuchtstoffröhren, Lösemittel, Metallputzmittel, Möbelpflegemittel, Mottenschutzmittel, ölhaltige Betriebsmittel, Pilzbekämpfungsmittel, Pinselreiniger, Pflanzenschutzmittel, quecksilberhaltige Relais und Thermometer, Rohrreiniger, Rostumwandler, Säuren, Silberputzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Schmiermittel, ölhaltige Farbreste, Terpentin, Trockenbatterien, Unkrautbekämpfungsmittel, Kfz-Unterbodenschutzmittel, Verdünnern, Wachse und Waschbenzin.

Bitte beachten Sie, dass flüssige und feste Schadstoffe in einer ordnungsgemäßen Verpackung bzw. in gegenüber ihrem Inhalt beständigen, geschlossenen Behältnissen abzugeben sind.

In den Schadstoffen befinden sich Substanzen, die für Menschen und Umwelt gefährlich werden können. Besonders Kinder erkennen diese Gefahren oft nicht. Bitte stellen Sie keine schadstoffhaltigen Abfälle unbeaufsichtigt vor dem Sammeltermin an den Sammelstellen ab, sondern übergeben Sie diese direkt dem Personal des Schadstoffmobils.

Haben Sie Fragen zur Schadstoffsammlung, so beantworten wir Ihnen diese gern unter folgenden **Telefonnummern: 0340 50340014 oder 0340 50340015**.

Vielen Dank für Ihre umweltgerechte Mithilfe.

Stadtpflege
Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau



Tourenplan - 3. Schadstoffsammlung 2014 – Stadt Dessau-Roßlau 6. Oktober 2014 bis 15. Oktober 2014

Montag, den 6. Oktober 2014

09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Kochstedt:	Gaststätte „Grüner Baum“
10.30 Uhr - 11.30 Uhr	- Mosigkau:	Mühlenstraße/Ecke Orangeriestraße
12.00 Uhr - 12.45 Uhr	- WG Zoberberg:	Pappelgrund/neben Straßenbahnhaltestelle „Zoberberg - Mitte“ am DSD-Containerstandplatz
13.45 Uhr - 14.30 Uhr	- Alten:	Meister-Knick-Weg/am DSD-Containerstandplatz
15.00 Uhr - 15.45 Uhr	- Alten:	Auenweg/Ecke Lindenstraße
16.15 Uhr - 17.00 Uhr	- WG Schaftrift:	Kleine Schaftrift/Parkplatz - Kaufhalle

Dienstag, den 7. Oktober 2014

09.00 Uhr - 09.45 Uhr	- Brambach:	Neeken/Am Feuerwehrhaus
10.30 Uhr - 11.15 Uhr	- Dessau-Süd:	Schwimmhalle Heidestraße/Parkplatz
11.45 Uhr - 12.30 Uhr	- Törten:	Damaschkestraße/Ecke Stadtweg
13.00 Uhr - 14.00 Uhr	- Haideburg:	Alte Leipziger Straße/Ecke Am Schenkenbusch
15.00 Uhr - 15.45 Uhr	- Ziebigk-Siedlung:	Bauhausplatz
16.15 Uhr - 17.00 Uhr	- Ziebigk:	Allerstraße 2 - 4

Mittwoch, den 8. Oktober 2014

09.00 Uhr - 09.45 Uhr	- Brambach:	Rietzmeck/Am Dorfplatz - Denkmal
10.15 Uhr - 10.45 Uhr	- Brambach:	an der Elbe/am DSD-Containerstandplatz
11.30 Uhr - 12.30 Uhr	- Ziebigk:	Rheinstraße/Ecke Moselstraße
13.00 Uhr - 14.00 Uhr	- Ziebigk-Siedlung:	Fichtenbreite/neben DSD-Containerstandplatz
15.00 Uhr - 15.45 Uhr	- Großkühnau:	Friedrichsplatz
16.15 Uhr - 17.00 Uhr	- Kleinkühnau:	Hauptstraße 25

Donnerstag, den 9. Oktober 2014

09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Rodleben:	Steinbergsweg/Gemeindezentrum - Parkplatz
10.45 Uhr - 11.45 Uhr	- Zentrum:	Schloßplatz 3
12.30 Uhr - 13.30 Uhr	- Dessau-Nord:	Werderstraße/Schillerstraße
14.00 Uhr - 15.00 Uhr	- Zentrum:	Radegaster Straße/Parkplatz - Kaufhalle
15.30 Uhr - 16.30 Uhr	- Zentrum:	Stenesche Straße/Ecke Turmstraße

Freitag, den 10. Oktober 2014

09.00 Uhr - 09.45 Uhr	- Dessau-Nord:	Eduardstraße/am DSD-Containerstandplatz
10.15 Uhr - 11.15 Uhr	- Waldersee:	Schönitzer Straße/Ecke Horstdorfer Straße
11.45 Uhr - 12.45 Uhr	- Kleutsch:	Dorfplatz „Am Meilenstein“
13.45 Uhr - 14.30 Uhr	- Sollnitz:	Mildenseer Straße/Ecke Alte Dorfstraße
15.00 Uhr - 16.00 Uhr	- Mildensee:	Alt Scholitz/Ecke Breitscheidstraße
16.30 Uhr - 17.00 Uhr	- Mildensee:	An der Adria/am DSD-Containerstandplatz

Samstag, den 11. Oktober 2014

09.00 Uhr - 09.30 Uhr	- Rodleben:	Tornau, Am Pharmapark, DSD-Containerstandplatz
10.15 Uhr - 11.00 Uhr	- Dessau-Nord:	Schillerstraße/Ecke Ringstraße am DSD-Containerstandplatz
11.45 Uhr - 12.30 Uhr	- Ziebigk-Siedlung:	Kühnauer Straße/Ecke Hasenwinkel-Parkplatz
13.00 Uhr - 13.45 Uhr	- Alten:	Große Schaftrift/Parkplatz - Gartenanlage
14.15 Uhr - 15.00 Uhr	- Dessau-Süd:	Tempelhofer Straße/am DSD-Containerstandplatz

Montag, den 13. Oktober 2014

09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Mühlstedt:	Freiwillige Feuerwehr
10.30 Uhr - 11.30 Uhr	- Meinsdorf:	Lindenplatz
12.00 Uhr - 12.45 Uhr	- Roßlau:	Schweinemarkt
13.45 Uhr - 14.30 Uhr	- Roßlau:	Am Bahnhof
15.00 Uhr - 15.45 Uhr	- Roßlau:	Mittelfeldstraße - BBS-Werft
16.15 Uhr - 17.00 Uhr	- Roßlau:	Triftweg - An den Glascontainern

Dienstag, den 14. Oktober 2014

09.00 Uhr - 10.00 Uhr	- Natho:	Freiwillige Feuerwehr
10.30 Uhr - 11.30 Uhr	- Streezt:	Dorfteich
12.00 Uhr - 12.45 Uhr	- Roßlau:	Markt
13.45 Uhr - 14.30 Uhr	- Roßlau:	Schillerplatz
15.00 Uhr - 15.45 Uhr	- Roßlau:	Nordstraße/NP-Markt
16.15 Uhr - 17.00 Uhr	- Roßlau:	Am Finkenherd/Parkplatz

Mittwoch, den 15. Oktober 2014

09.00 Uhr - 09.45 Uhr	- Dessau-Süd:	Augustenstraße
10.15 Uhr - 11.15 Uhr	- Dessau-Süd:	Kreuzbergstraße/Heinz-Steyer-Ring - Gegenüber Eisen-Maenicke
11.45 Uhr - 12.30 Uhr	- Alten:	Parkplatz Pappelgrund
13.15 Uhr - 14.00 Uhr	- Roßlau:	Finanzrat-Albert-Straße/Ernst-Dietze-Straße
14.45 Uhr - 15.45 Uhr	- Zentrum:	Hallmeyer Straße/Quellendorfer Straße
16.15 Uhr - 17.15 Uhr	- Zentrum:	Thomas-Müntzer-Straße